



Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Andreas Larem Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 31. Mai 2022

Stromsteuer bei Betreibern privater Photovoltaikanlagen

Ihre E-Mail vom 17. Mai 2022 BEZUG

GZ III B 3 - V 9903/22/10003:005

DOK 2022/0549306

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihre o. g. Anfrage, mit der Sie um eine Stellungnahme im Hinblick auf die Stromsteuer bei Betreibern kleiner Photovoltaikanlagen bitten. Die Ihrer E-Mail beigefügte Eingabe des Herrn Nitzel ist nahezu vollständig einem Artikel der Internetseite www.pv-magazine.de (konkret: https://www.pv-magazine.de/2022/03/11/stromsteuer-postvom-zoll/) entnommen, so dass Herr Nitzel als 1. Vorsitzender des Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e. V. nicht persönlich betroffen scheint.

Das Stromsteuerrecht beinhaltet eine Reihe von Steuerbegünstigungen. Von besonderer Bedeutung für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen sind die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) Stromsteuergesetz, welche zum 1. Juli 2019 neugefasst wurden. Von der Steuer befreit ist demnach Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt und im räumlichen Zusammenhang um die Anlage zum Selbstverbrauch entnommen oder/und an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang geleistet wird.

Mit der Neufassung der in ähnlicher Form seit rund 20 Jahren bestehenden Steuerbefreiung konnte sichergestellt werden, dass eine mittlerweile siebenstellige Zahl von Anlagenbetreibern auch weiterhin mit möglichst geringem Bürokratieaufwand von den Steuerbefreiungen profitiert. Gleichwohl handelt es sich bei den Stromsteuerbefreiungen um Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung, die auch einer gewissen Überwachung bedürfen.

Mit den bereits bestehenden Vereinfachungen beim Erlaubnisverfahren ist es beispielsweise möglich, dass Strom aus einer mit erneuerbaren Energieträgern betriebenen Stromerzeugungsanlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu von 1.000 Kilowatt - ausreichend für ein ganzes Unternehmen - steuerbefreit zum Selbstverbrauch genutzt werden kann, ohne dass der Anlagenbetreiber gegenüber dem Hauptzollamt aktiv tätig werden muss. Rein rechnerisch ist damit eine allgemein erlaubte Steuerbefreiung in jährlich sechsstelliger Höhe möglich.

In Folge der umfangreichen Änderungen des Stromsteuerrechts in den letzten Jahren können Betreiber von noch bis zum 30. Juni 2019 steuerbefreiten Anlagen seit 1. Juli 2019 steuerpflichtig geworden sein. Auch Änderungen bei der Verwendung des erzeugten Stroms (z. B. Abgabe auch an Mietparteien, etc.) können die stromsteuerrechtliche Bewertung von Sachverhalten ändern.

Um die Einhaltung der geänderten gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen, hat das im zitierten Artikel tätig gewordene Hauptzollamt auf Grundlage von Daten aus dem Marktstammdatenregister Betreiber von Stromerzeugungsanlagen angeschrieben. Die jeweils angeschriebenen Anlagenbetreiber waren zuvor stromsteuerrechtlich gegenüber dem Hauptzollamt noch nicht in Erscheinung getreten. Neben der Sicherstellung einer einheitlichen Besteuerung dienen solche Schreiben auch dazu, die Beteiligten zu sensibilisieren und letztlich in deren eigenem Interesse auf stromsteuerrechtliche Regelungen und mögliche Verpflichtungen hinzuweisen. Nach Auskunft der Zollverwaltung hat die Mehrzahl der Anlagenbetreiber konstruktiv auf das Schreiben reagiert und an einer stromsteuerrechtlich zutreffenden Einordnung mitgewirkt.

Die zum Teil kritisierten Formulare und Hinweisschreiben der Zollverwaltung sind letztlich der Komplexität der Rechtslage und der Vielzahl möglicher Sachverhaltskonstellationen geschuldet, die diese abbilden müssen. Die zur Einordnung der rechtlichen Situation des Anlagenbetreibers in den Formularen vorgesehenen Fragen erfordern durchaus eine intensive und auch technische Auseinandersetzung mit den jeweiligen Anlagen (z. B. zum Anlagenbegriff, zu Formen der Vermarktung des Stroms nach dem EEG, zur elektrischen Nennleistung und Bruttostromerzeugung, zum Eigenbedarf der Anlage, zur Hocheffizienz, zum Jahres- oder Monatsnutzungsgrad etc.).

Zur Unterstützung der Anlagenbetreiber stellt die Zollverwaltung hierfür umfangreiche und stetig aktualisierte Informationen auf den Seiten der Zollverwaltung (www.zoll.de) zur Verfügung. Ebenso unterstützen zum Beispiel einige Hersteller der Anlagen die Betreiber beim Ausfüllen der Formulare. Teilweise wird auch steuerliche Beratung in Anspruch genommen.

Sowohl der Bundesregierung als auch für die Zollverwaltung ist es ein wichtiges Anliegen, den bürokratischen Aufwand auch in Zukunft auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Gleichwohl bedingt die zunehmend dezentrale Stromerzeugung und die Vielzahl möglicher Begünstigungen in verschiedenen Rechtsbereichen, dass sich die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen regelmäßig mit den rechtlichen Gegebenheiten im Detail vertraut machen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Lofe And